

Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten

1. Der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes soll ab dem 01.01.2011 = 25 % betragen. Dabei werden die besondere Finanzhilfe des Landes für die Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr und die Zuschüsse für Integrationsgruppen den Elternentgelten zugerechnet. Die Ansätze des Finanzhaushaltes bleiben außer Betracht.
2. Die Entgelte werden in Form eines Fixbetrages erhoben, der in Abhängigkeit derjenigen Kinder erhoben wird, die zur Zeit der Entgelterhebung im Haushalt eben. Das Entgelt ist hierbei ab 4 Kindern gleichbleibend.
3. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder eine gebührenpflichtige Kindertagesstätte (Krippe oder Hort) oder werden in der Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich das Entgelt beim 1. Geschwisterkind um 35 % und bei jedem weiteren Geschwisterkind um 100 %. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Entgelte der Sonderdienste und für das Essensgeld.
4. Für Sonderdienste (Früh-/Mittagdienst) werden Entgelte für **ganze** Monate erhoben.

Die Entgelte für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Rastede werden wie folgt festgesetzt:

Krippe:

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags:	210,-- Euro
Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagdienst je ½ Stunde	20,-- Euro

Kindergarten:

Essensgeld für Ganztagsgruppen	70,-- Euro
--------------------------------	------------

Hort:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 ¼ Stunden nachmittags:	
Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 114,-- Euro
	2 = 109,-- Euro
	3 = 104,-- Euro
	4 und mehr = 99,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Essensgeld	70,-- Euro
--	------------

Diese Richtlinie ist vom Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen worden. Sie tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten vom 04.07.2022 außer Kraft.